

## **Beschaffungssatzung der Industrie- und Handelskammer Hannover**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat in ihrer Sitzung am 7.12.2015 gemäß den §§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 254 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), folgende Beschaffungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die IHK Hannover beachtet bei ihren Beschaffungen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als das oberste Prinzip der Beschaffung.
- (2) Um eine wirtschaftliche und sparsame Mittel- und Ressourcenverwendung zu gewährleisten, lehnt sich die IHK Hannover bei ihren Beschaffungsverfahren an die vergaberechtlichen Verfahrensgrundsätze an. Aufträge werden in der Regel im Wettbewerb und im Wege transparenter und diskriminierungsfreier Verfahren vergeben. Der IHK Hannover steht es frei, ihre Beschaffungsverfahren auch nach öffentlichem Vergaberecht durchzuführen.
- (3) Die IHK kann innovative Produkte bei der sparsamen und wirtschaftlichen Beschaffung besonders berücksichtigen.
- (4) Die Anwendung der Beschaffungssatzung gewährleistet, dass
  1. die Geschäftsführung und die Mitarbeiter, die wesentlichen Einfluss auf die Beschaffung haben, nicht in Interessenkollision geraten und
  2. Beschaffungen bei Personen, die in der IHK Hannover Ämter bekleiden, sowie deren Familienangehörigen, wie unter fremden Dritten abgewickelt werden.
- (5) Die IHK Hannover behandelt Informationen über Beschaffungsvorgänge vertraulich und gibt diese nicht an Dritte weiter.
- (6) Die IHK Hannover prüft, ob Kooperationen mit anderen IHKs oder mit Dritten für Beschaffungen vorteilhaft sein können.

## **§ 2**

### **Anwendungsbereich, Ermächtigung zum Erlass einer Beschaffungsrichtlinie**

- (1) Die Beschaffungssatzung regelt das Beschaffungswesen der IHK Hannover, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes geregelt ist.
- (2) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer werden ermächtigt, gemeinsam eine Richtlinie zur Ausführung der Beschaffungssatzung (Beschaffungsrichtlinie) zu erlassen.
- (3) Diese Beschaffungssatzung wird durch die Compliance-Richtlinie der IHK Hannover und die sonstigen einschlägigen Dienst- und Verfahrensanweisungen der IHK Hannover ergänzt.
- (4) Die Beschaffungssatzung gilt für alle Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen, freiberuflichen Dienstleistungen sowie Bauleistungen. Sie findet ergänzend Anwendung, wenn sich die IHK Hannover dazu entschlossen hat, das Beschaffungsverfahren nach Vergaberecht durchzuführen oder dies durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.
- (5) Die Beschaffungssatzung gilt nicht
  - für die Beschaffung von Leistungen, wenn für die Leistung aus besonderen Gründen nachweislich nur ein Unternehmen in Betracht kommt;
  - für Aufträge, die künstlerische Leistungen betreffen (z.B. Redner, Moderatoren, Musiker);

jedoch sind auch hier die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## **§ 3**

### **Ermittlung der Zuständigkeit, Wahl des Beschaffungsverfahrens**

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer der IHK Hannover entscheiden über die internen Zuständigkeiten im Beschaffungsverfahren. Sie legen fest, ob und in welchem Rahmen Beschaffungen zentral oder dezentral bzw. gemischt durchgeführt werden. Grundlage sind die Beschaffungsrichtlinie sowie weitere Zuständigkeitsregelungen der IHK Hannover, die anhand von Wertgrenzen festlegen, welche Ebenen verantwortlich sind bzw. welche Beschaffungsverfahren einzuhalten sind.
- (2) Die Wahl des Beschaffungsverfahrens richtet sich nach der Beschaffungsrichtlinie der IHK Hannover. Die Richtlinie regelt Form und Verfahren der Beschaffungen und gibt vor, welche Verfahrensschritte in Abhängigkeit vom Auftragswert durchzuführen sind.

- (3) Soweit es die Bedarfsplanung zulässt, sind Artikel und Leistungen gesammelt zu beschaffen, wenn dies günstigere Beschaffungsoptionen bietet als Einzelkäufe. Dabei ist auf die Möglichkeit von Rahmenvereinbarungen zurückzugreifen.

#### **§ 4**

#### **Ermittlung des Auftragswerts**

- (1) Der Auftragswert ist maßgeblich für die Wahl des Beschaffungsverfahrens und die entsprechenden Zuständigkeiten.
- (2) Der Auftragswert wird ohne Umsatzsteuer (netto) ermittelt. Detaillierte Regelungen zur Schätzung des Auftragswerts enthält die Beschaffungsrichtlinie.

#### **§ 5**

#### **Bekanntmachungen**

- (1) Soweit gesetzlich nicht abweichend geregelt, können Bekanntmachungen im Rahmen von Beschaffungsverfahren auf den Internetseiten der Industrie- und Handelskammer Hannover unter [www.hannover.ihk.de](http://www.hannover.ihk.de) erfolgen.
- (2) Ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro netto bei Liefer- und Dienstleistungen und ab einem geschätzten Auftragswert von 500.000 Euro netto bei Bauleistungen ist die Beschaffung auf der Internetseite der IHK Hannover öffentlich bekannt zu machen. Daneben kann auch eine Bekanntmachung auf anderen Plattformen für Beschaffungen erfolgen.

#### **§ 6**

#### **Durchführung des Beschaffungsverfahrens**

- (1) Die Durchführung des Beschaffungsverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen und Verfahrensvorgaben dieser Beschaffungssatzung und der Beschaffungsrichtlinie der IHK Hannover.
- (2) Die Abgabe von Angeboten einer Bietergemeinschaft soll grundsätzlich zugelassen werden, um auch kleinen und mittelständischen Unternehmen die Beteiligung am Verfahren zu ermöglichen.
- (3) Mittelständische Interessen können durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen berücksichtigt werden.

- (4) Es sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen in das Beschaffungsverfahren einzubeziehen. Zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Vermeidung von Diskriminierungen ist der Kreis der Unternehmen in der Regel weit zu fassen. In der Dokumentation des Beschaffungsverfahrens sind die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen. Abweichungen von den vorgenannten Vergaberegeln sind gesondert zu begründen.
- (5) Sämtliche Fristen im Beschaffungsverfahren müssen angemessen sein.
- (6) Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen soll grundsätzlich unter der Beteiligung von mindestens zwei Personen getroffen werden (Vier-Augen-Prinzip). Näheres regelt die Beschaffungsrichtlinie.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Beschaffungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Sie gilt jedoch nicht für vor diesem Datum bereits eingeleitete Beschaffungsvorgänge.

Vorstehende Beschaffungssatzung wird hiermit ausgefertigt und in der Niedersächsischen Wirtschaft verkündet.

Hannover, den 07.12.2015

Dr. Hannes Rehm  
Präsident

Dr. Horst Schrage  
Hauptgeschäftsführer

Die vorstehende Beschaffungssatzung wird zusätzlich auf der Website der Industrie- und Handelskammer Hannover veröffentlicht: [www.hannover.ihk.de/ueber-uns/ihk-rechtsgrundlagen.htm](http://www.hannover.ihk.de/ueber-uns/ihk-rechtsgrundlagen.htm)